

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 12.09.2022 Geschäftszeichen: I 25-1.21.4-30/22

**Nummer:
Z-21.4-1969**

Geltungsdauer
vom: **12. September 2022**
bis: **12. September 2027**

Antragsteller:
Nagel Ankerschienen UG (haftungsbeschränkt)
Heerstraße 12
50189 Elsdorf

Gegenstand dieses Bescheides:
Nagel-Ankerschienen NA für Betonfertigteilstürze

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 10. September 2012 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Nagel-Ankerschiene NA, bestehend aus einer C-förmigen Schiene aus nichtrostendem Stahl mit zwei auf dem Profilirücken angeschweißten Kopfbolzen aus nichtrostendem Stahl. Des Weiteren sind die Hammerkopfschrauben 28/15 und 38/17 sowie die Hakenkopfschraube 49/30 Zulassungsgegenstände.

Hammerkopf- oder Hakenkopfschrauben werden in die Nagel-Ankerschiene eingesetzt.

Die Nagel-Ankerschiene NA wird als Verankerung in Betonfertigteilstürzen verwendet.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung der Verankerung für Betonfertigteilstürze mittels Nagel-Ankerschiene NA sowie Hammerkopf- oder Hakenkopfschrauben, Unterlegscheiben und Muttern.

Auf der Anlage 1 ist die Nagel-Ankerschiene im eingebauten Zustand dargestellt.

Die Verankerung darf in Betonfertigteilstürzen aus bewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C30/37 und höchstens C50/60 nach DIN EN 206-1:2001-07 "Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" angewendet werden, sofern keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer an die Gesamtkonstruktion einschließlich der Ankerschiene gestellt werden. Sie darf nur für statische und quasi-statische Belastungen angewendet werden.

Die Verankerung darf im gerissenen und ungerissenen Beton ausgeführt werden.

Die Nagel-Ankerschiene sowie Schraube, Mutter und Unterlegscheibe aus nichtrostendem Stahl dürfen entsprechend der angegebenen Korrosionsbeständigkeitsklasse CRC III (siehe Anlage 2, 4 und 5) gemäß DIN EN 1993-1-4:2015-10 in Verbindung mit DIN EN 19931-4/NA:2017-01 angewendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Konstruktionsteile der Nagel-Ankerschienen (Schiene und Anker) und der Schrauben müssen den Zeichnungen und Angaben der Anlagen entsprechen.

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Kennzeichnung

Jeder Lieferschein der Nagel-Ankerschienen und Schrauben muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist auf dem Lieferschein das Werkzeichen, die Zulassungsnummer und die vollständige Bezeichnung der Ankerschienen und Schrauben anzugeben.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsbestätigung erfüllt sind.

Die Ankerschiene wird nach den gerundeten Profilaußenabmessungen (Breite/Höhe in mm) bezeichnet, z. B. Profil 28/15.

Jede Ankerschiene ist mit dem Werkzeichen "NA", der Profilgröße und dem Kürzel "KB" für Kopfbolzen und der Kopfbolzenlänge entsprechend Anlage 3 zu kennzeichnen.

Die Hammerkopf- und Hakenkopfschrauben sind mit dem Werkzeichen und der Festigkeitsklasse entsprechend Anlage 4 und 5 zu kennzeichnen, z. B. NAS A4-50.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Nagel-Ankerschienen und Schrauben mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Nagel-Ankerschienen und Schrauben durchzuführen und es müssen auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu planen.

Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen. Die Konstruktionszeichnungen müssen die genaue Lage, Größe und Länge der Ankerschienen sowie die Größe der zugehörigen Schrauben enthalten.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu bemessen.

Mit dieser Bemessung ist der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Krafterleitung in den Beton erbracht.

Die Weiterleitung der zu verankernden Lasten im Betonfertigteile ist nachzuweisen.

Die Bemessung des Fertigteils ist nicht Gegenstand dieser Zulassung.

Die Schwächung des Betonquerschnitts durch den Einbau von Ankerschienen ist ggf. beim statischen Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Biegebeanspruchung der Nagel-Ankerschiene ist nicht zulässig.

Zusatzbeanspruchungen, die in der Ankerschiene, im anschließenden Bauteil oder im Bauteil, in dem die Ankerschiene verankert ist, aus behinderter Formänderung (z. B. bei Temperaturwechseln) entstehen können, sind zu berücksichtigen.

Beanspruchungskomponenten parallel zur Schienenachse sind nicht zulässig.

Der Lastangriff aus der Anschlusskonstruktion kann an beliebiger Stelle der Ankerschienen erfolgen. Die Achse der Schraube muss aber mindestens 2,5 cm vom Schienenende entfernt sein. Die Mindestabstände der Ankerschienen (Achs-, Rand- und Eckabstände) und die Betonbauteilabmessungen (Bauteildicke und -höhe) nach Anlage 3 dürfen nicht unterschritten werden.

3.2.2 Widerstände und Nachweise

Die Bemessungswiderstände der Nagel-Ankerschienen im gerissenen und ungerissenen Beton C30/37 sind in Anlage 6, Tabelle 4 bis 6 angegeben. Eventuelle Abminderungen der Widerstände in Abhängigkeit von Rand- und Achsabständen der Ankerschiene sind entsprechend Anlage 3 zu berücksichtigen.

Die Bemessungswiderstände der Schrauben sind in Anlage 5, Tabelle 3 angegeben.

Die Resultierende der Einwirkungen muss sich innerhalb des in Anlage 6 beschriebenen Beanspruchungsbereiches befinden.

Es ist nachzuweisen, dass der Bemessungswert der Einwirkung (Beanspruchung) F_{Ed} den Bemessungswert des Widerstandes (Beanspruchbarkeit) F_{Rd} der Ankerschiene und der Schraube nicht überschreitet:

$$F_{Ed} \leq F_{Rd, \text{Schiene}} \quad \text{und} \quad F_{Ed} \leq F_{Rd, \text{Schraube}}$$

Der Erhöhungsfaktor ψ_c für Betonfestigkeitsklassen $\geq C35/45$ ist ebenfalls den Tabellen der Anlage 6 zu entnehmen und der Nachweis wie folgt zu führen:

$$F_{Ed} \leq F_{Rd, \text{Schiene, C30/37}} \times \psi_c$$

3.2.3 Mindestbewehrung

Der Betonfertigteilsturz ist mit einer Mindestbewehrung B500A/B $\varnothing 6$ entsprechend Anlage 7 zu versehen. Die Dimensionierung der übrigen Bewehrung aus dem Nachweis des Sturzes als Balken-Tragwerk ist nicht Gegenstand dieser Zulassung und muss gesondert ermittelt werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungs-erklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

3.3.2 Einbau der Ankerschienen

Die Ankerschiene darf in Betonfertigteilstürzen eingebaut werden. An der Ankerschiene dürfen keine Anker nachträglich befestigt oder andere Änderungen vorgenommen werden.

Der Einbau der Ankerschiene ist nach den gemäß Abschnitt 3.1 gefertigten Konstruktionszeichnungen vorzunehmen.

Die Ankerschienen sind so auf der Schalung zu befestigen, dass sie sich beim Verlegen der Bewehrung sowie beim Einbringen und Verdichten des Betons nicht verschieben. Der Beton muss im Bereich der Schienen und der Anker einwandfrei verdichtet sein. Die Ankerschienen sind gegen Eindringen von Beton in den Schieneninnenraum zu schützen.

3.3.3 Befestigung der Anschlusskonstruktion (Schraubenmontage)

Die erforderliche Schraubengröße ist den Konstruktionszeichnungen zu entnehmen.

Liegt die Vorderkante der Ankerschiene nach dem Betonieren nicht bündig mit der Betonfläche, so muss dieser Zwischenraum bei der Montage der Anschlusskonstruktion vollflächig unterfüttert werden.

Die Köpfe der Schrauben werden in den Schienenschlitz eingeführt, müssen nach einer Rechtsdrehung um 90° auf beiden Schenkeln der Ankerschiene voll aufliegen und durch Anziehen der Mutter mit dem Drehmomentenschlüssel arretiert werden. Die in Anlage 5 angegebenen Anzugsdrehmomente dürfen nicht überschritten werden.

Nach der Montage ist der richtige Sitz der Schraube zu überprüfen, der Markierungsschlitz am Schaftende der Schraube muss quer zur Schienenlängsrichtung stehen. Bei Befestigung der Anschlusskonstruktion mit zwei Schrauben nach Anlage 1, Draufsicht a) darf der Achsabstand von 4,8 cm nicht unterschritten werden. Bei Verwendung von nur einer Schraube nach Anlage 1, Draufsicht b) sind die Widerstände der Ankerschienen entsprechend Anlage 6 abzumindern. Es darf nur eine Anschlusskonstruktion pro Ankerschiene befestigt werden.

3.3.4 Kontrolle der Ausführung

Bei dem Einbau der Ankerschienen und bei der Befestigung der Anschlusskonstruktion (Schraubenmontage) muss der mit der Verankerung von Ankerschienen betraute Unternehmer oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sorgen. Insbesondere muss er die Ausführung und Lage der Ankerschiene sowie der Mindestbewehrung kontrollieren.

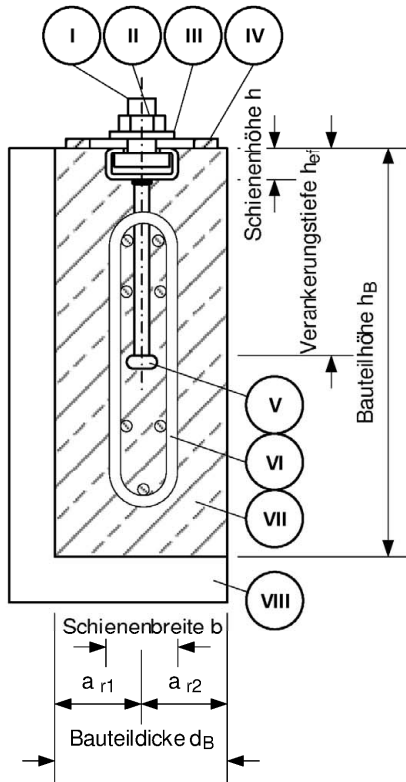
Nach dem Betonieren ist noch einmal die Lage der Ankerschiene auf Einhaltung der Mindestrandabstände zu kontrollieren. Minustoleranzen sind nicht zulässig.

Die Aufzeichnungen hierzu müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind den mit der Kontrolle Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmer aufzubewahren.

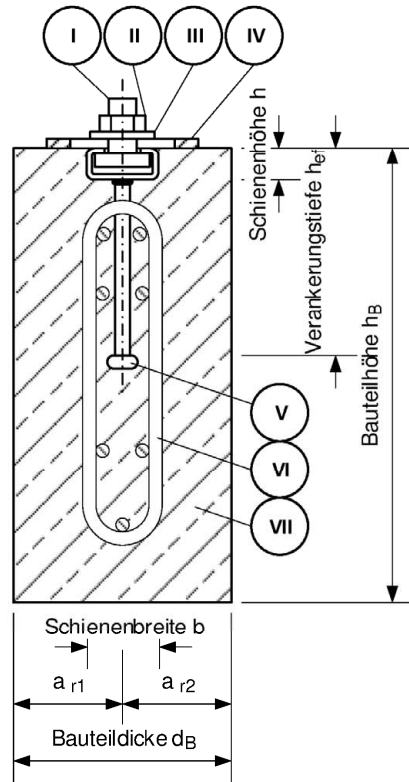
Dipl.-Ing. Beatrix Wittstock
Referatsleiterin

Beglaubigt
Tempel

Nagel-Ankerschiene in Sturz mit Riemchenbekleidung

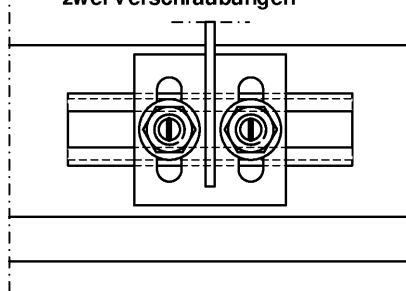


Nagel-Ankerschiene in Sturz ohne Riemchenbekleidung

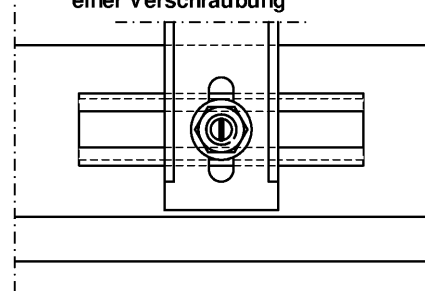


- | | | | | | |
|-------|----------------------------|------|------------------------------|--------|---------------------------------------|
| Ⓚ I | Ankerschienen-Schraube NAS | Ⓚ IV | Anschluss Abfangkonstruktion | Ⓚ VII | Beton |
| Ⓚ II | Mutter | Ⓚ V | Nagel-Ankerschiene NA | Ⓚ VIII | Verblenderschale (Riemchenbekleidung) |
| Ⓚ III | Unterlegscheibe | Ⓚ VI | Bewehrung | | |

Draufsicht a)
 Anschlusskonstruktion mit zwei Verschraubungen



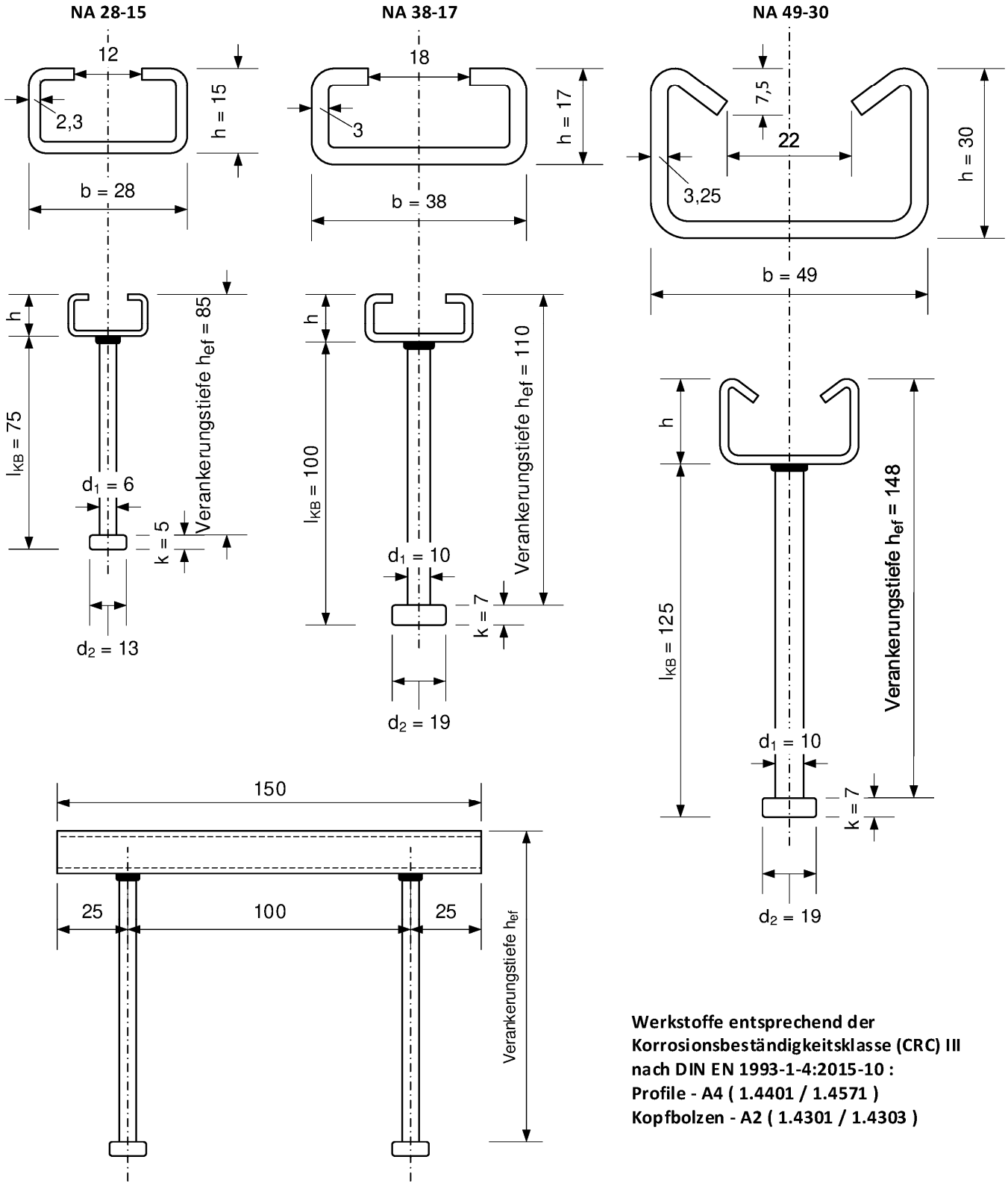
Draufsicht b)
 Anschlusskonstruktion mit einer Verschraubung



Nagel-Ankerschienen für Betonfertigteilstürze

Einbauzustand

Anlage 1



Werkstoffe entsprechend der
Korrosionsbeständigkeitsklasse (CRC) III
nach DIN EN 1993-1-4:2015-10 :
Profile - A4 (1.4401 / 1.4571)
Kopfbolzen - A2 (1.4301 / 1.4303)

Maße in mm

Nagel-Ankerschienen für Betonfertigteilstürze

Abmessungen und Werkstoffe der Ankerschienen

Anlage 2

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-21.4-1969

Kennzeichnung

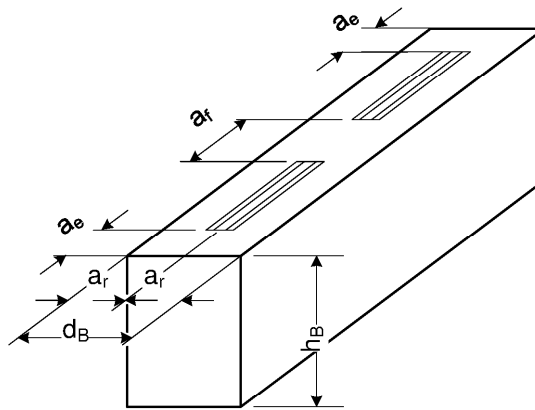
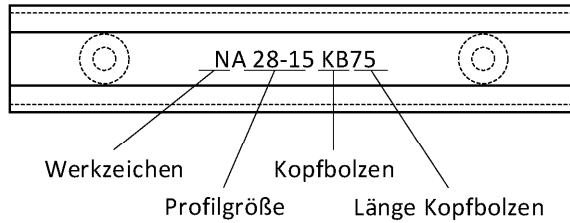


Tabelle 1: Montagedaten

Bezeichnung	h_{ef}	$a_{e, cr}$	$a_{e, min}^{1)}$	$a_{f, cr}$	$a_{f, min}^{1)}$	$a_{r, min}$	$d_{B, min}$	$h_{B, min}$
NA 28-15 KB75	85	160	40	320	80	31	66	110
NA 38-17 KB100	110	190	40	380	80	31	66	137
NA 49-30 KB125	148	230	40	460	80	45	91	175

¹⁾ Für $a_e < a_{e, cr}$ und / oder $a_f < a_{f, cr}$ sind die Bemessungswiderstände nach Anlage 6 abzumindern

Maße in mm

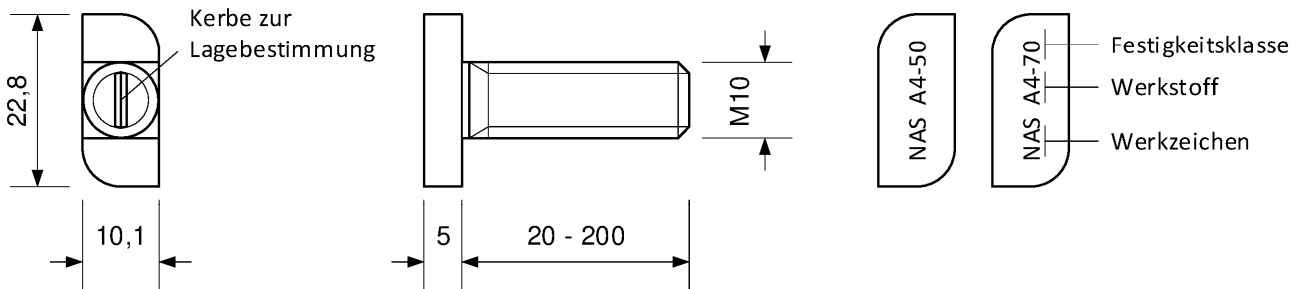
Nagel-Ankerschienen für Betonfertigteilstürze

Kennzeichnung der Ankerschienen, Mindestmaße, Einbaumaße

Anlage 3

**Hammerkopfschrauben - Schaft- und Gewindeausbildung nach DIN EN ISO 4018:2011-07,
Werkstoffgüte A4-50 bzw. A4-70 nach DIN EN ISO 3506-1:2020-08**

Hammerkopfschraube 28-15



Hammerkopfschraube 38-17

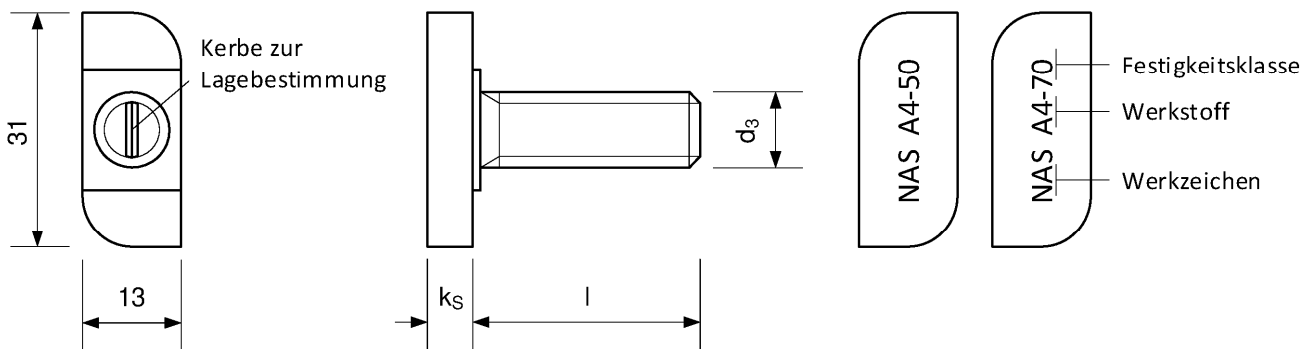


Tabelle 2: Abmessungen Hammerkopfschraube 38-17

Durchmesser d_3	k_s	Länge
M10	6	20 - 200
M12	7	30 - 200

Werkstoffe entsprechend der Korrosionsbeständigkeitsklasse (CRC) III nach DIN EN 1993-1-4:2015-10 :

Hammerkopfschrauben: A4 (1.4401 / 1.4404 / 1.4571)

Scheiben - DIN EN ISO 7089:2000-11 bzw. DIN EN ISO 7093-1:2000-11 A4 (1.4401 / 1.4404 / 1.4571)

Muttern - DIN EN ISO 4032:2013-04 A4 (1.4401 / 1.4404 / 1.4571)

Maße in mm

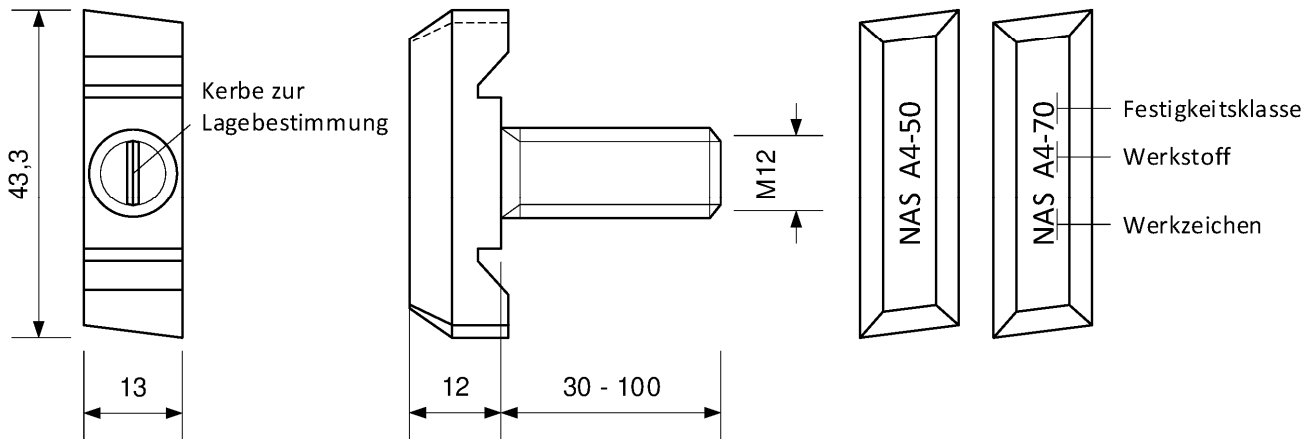
Nagel-Ankerschienen für Betonfertigteilstürze

Hammerkopfschrauben, Scheiben, Muttern

Anlage 4

Hammerkopfschrauben - Schaft- und Gewindeausbildung nach DIN EN ISO 4018:2011-07,
Werkstoffgüte A4-50 bzw. A4-70 nach DIN EN ISO 3506-1:2020-08

Hakenkopfschraube 49-30



Werkstoffe entsprechend der Korrosionsbeständigkeitsklasse (CRC) III nach DIN EN 1993-1-4:2015-10 :
Hammerkopfschrauben: A4 (1.4401 / 1.4404 / 1.4571)
Scheiben - DIN EN ISO 7089:2000-11 bzw. DIN EN ISO 7093-1:2000-11 A4 (1.4401 / 1.4404 / 1.4571)
Muttern - DIN EN ISO 4032:2013-04 A4 (1.4401 / 1.4404 / 1.4571)

Tabelle 3: Anzugsdrehmomente und Bemessungswiderstände der Schrauben

Gewindedurchmesser	Anzugsdrehmoment (Nm)	Bemessungswiderstand der Schrauben bei Beanspruchung auf Zug oder Schrägzug	
		Fkl. 50 (kN)	Fkl. 70 (kN)
M10	15	8,9	12,2
M12	25	13	17,6

Maße in mm

Nagel-Ankerschienen für Betonfertigteilstürze

Hakenkopfschrauben, Scheiben, Muttern, Montagedrehmomente

Anlage 5

Tabelle 4: Widerstände der Ankerschiene NA 28 - 15 mit zwei Kopfbolzenanker für je eine Anschlußkonstruktion des Fertigteils mit 2 Schrauben ¹⁾ [Draufsicht a) nach Anlage 1]

Kopfbolzentyp			KB75
Bemessungswiderstand, gerissener und ungerissener Beton C30/37	$F_{Rd}^{2)}$	[kN]	7,6
Erhöhungsfaktor für F_{Rd} bei mindestens C35/45	ψ_c	[-]	1,10

Tabelle 5: Widerstände der Ankerschiene NA 38 - 17 mit zwei Kopfbolzenanker für je eine Anschlußkonstruktion des Fertigteils mit 2 Schrauben ¹⁾ [Draufsicht a) nach Anlage 1]

Kopfbolzentyp			KB100
Bemessungswiderstand, gerissener und ungerissener Beton C30/37	$F_{Rd}^{2)}$	[kN]	9,7
Erhöhungsfaktor für F_{Rd} bei mindestens C35/45	ψ_c	[-]	1,10

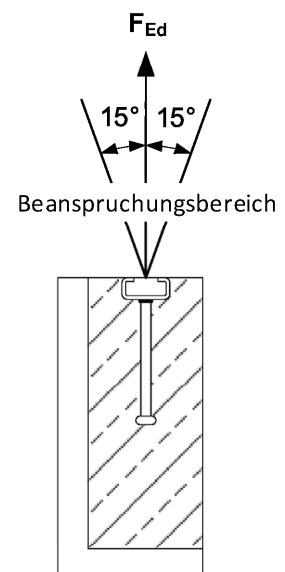
Tabelle 6: Widerstände der Ankerschiene NA 49 - 30 mit zwei Kopfbolzenanker für je eine Anschlußkonstruktion des Fertigteils mit 2 Schrauben ¹⁾ [Draufsicht a) nach Anlage 1]

Kopfbolzentyp			KB125
Bemessungswiderstand, gerissener und ungerissener Beton C30/37	$F_{Rd}^{2)}$	[kN]	13,8
Erhöhungsfaktor für F_{Rd} bei mindestens C35/45	ψ_c	[-]	1,10

¹⁾ Bei Befestigung der Anschlußkonstruktion an der Ankerschiene mit nur 1 Schraube [Draufsicht b) nach Anlage 1] sind die Widerstände mit Faktor 0,75 abzumindern

²⁾ Der angegebene Wert gilt für einen Randabstand der Schiene $a_e \geq a_{e,cr}$ und einem Achsabstand $a_f \geq a_{f,cr}$ nach Anlage 3, Tabelle 1.

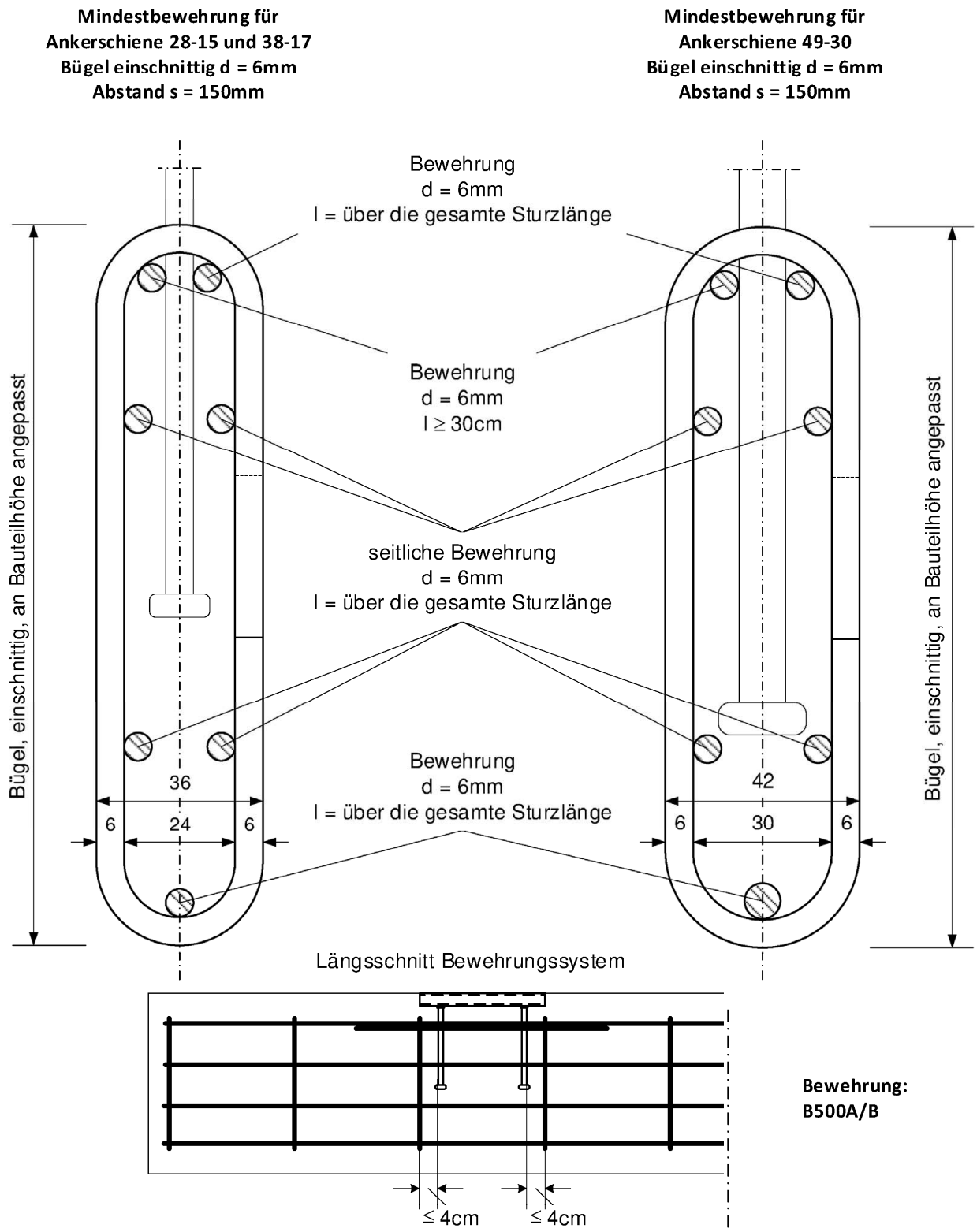
Für $a_e < a_{e,cr}$ und / oder $a_f < a_{f,cr}$ sind die Bemessungswiderstände mit dem Faktor $a_e / a_{e,cr}$ bzw. $a_f / a_{f,cr}$ abzumindern.



Nagel-Ankerschienen für Betonfertigteilstürze

Bemessungswiderstände

Anlage 6



Die Kopfbolzen der Ankerschienen müssen zwischen zwei auf einander folgenden Bügeln liegen (s. Längsschnitt)

Nagel-Ankerschienen für Betonfertigteilstürze	Anlage 7
Mindestbewehrung	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-21.4-1969